



Statuten
Sportverein
Gallneukirchen

kurz

SVG

ZVR: 641793886

Stand: Oktober 2016

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

SPORTVEREIN GALLNEUKIRCHEN, in Kurzform: SVG

Er hat seinen Sitz in Gallneukirchen und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Der SVG ist Mitglied des ASVOÖ und erkennt diesen als Dachverband an.

§2 Vereinszweck

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung und das Erleben von Glücksgefühl durch sportliche Betätigung.

Der Verein bekennt sich zu einem freien, demokratischen Österreich, will den Sport frei von allen parteipolitischen und weltanschaulichen Einfüssen ausüben.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1) Ideelle Mittel:

- a) Pflege des Sports in anerkannten Sportarten;
- b) allgemeine körperliche Ertüchtigung;
- c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
- e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen;
- f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen Druckwerken;
- g) vereinsorientierte Aus- und Fortbildung.

2) Materielle Mittel, werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Mitglieder;
- b) Geld- und Sachspenden;
- c) Bausteinaktionen;
- d) Flohmärkte und Basare;
- e) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen)
- f) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und privater Institutionen;
- g) Veranstaltungen;
- h) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
- i) Sportlerablösen;

- j) Sponsoring;
- k) Vermietung oder sonstiger Überlassung von Sportanlagen;
- l) Abhaltung von Kursen;
- m) Zins- und Beteiligungserträge;
- n) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen.

§4 Mitgliedschaft

1) Mitglieder können physische und juristische Personen werden. Folgende Unterscheidung ist vorgesehen:

- a) gewählte Funktionäre;
- b) aktive Mitglieder (beteiligen sich voll am Vereinsgeschehen);
- c) unterstützende Mitglieder (fördern den Verein);
- d) Ehrenmitglieder.

2) Über die Aufnahme aktiver und unterstützender Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

4) Der freiwillige Austritt ist jeweils am Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand vier Wochen vor dem Austrittstermin (Postaufgabedatum).

5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wichtige Gründe sind beispielsweise:

- a) grobes Vergehen gegen Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
- b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- und außerhalb des Vereines;
- c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter schriftlicher Mahnung.

6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.

7) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien wie Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc. zurückzustellen.

8) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach §6 Abs. 5. Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Vereinszweck schädigt. Die Mitglieder haben dieses Statut und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Sektionsbeiträge verpflichtet.

§5 Vereinsorgane

1) Organe des Vereines sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Sportausschuss;
- d) Rechnungsprüfer;
- e) Schiedsgericht.

2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, d beträgt drei Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

§6 Generalversammlung (GV)

1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet alle drei Jahre statt.

2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung;

- c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder;
- d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer.

3) Zu allen GV hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in den Vereinsschaukästen einzuladen.

4) Anträge an die GV sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.

5) Bei der GV sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die GV stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Funktion des Obmannes, des Schriftführers, des Kassiers und ihrer Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich.

6) Die GV ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die GV zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine GV mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

7) Zu einem Beschluss der GV ist, soweit in diesem Statut nichts anderes vorgesehen, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

8) Den Vorsitz in der GV führen die Obmänner. Sind diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9) Über die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§7 Aufgaben der Generalversammlung

1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Der GV steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Folgende Beschlüsse sind der GV vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- Ausgabenrechnung (Jahresbilanz) einschließlich der Vermögensübersicht;
 - b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
 - c) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und aller Trainer/Betreuer
 - d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
 - g) Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume;
 - h) Verleihung und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft;
 - i) Ehrung verdienter Mitglieder.
- 2) Die Generalversammlung ist befugt, die Zuständigkeit gemäß Abs. 1 lit. g, h, i dem Vorstand zu übertragen.

§8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. zwei Obmänner;
 2. Schriftführer und sein Stellvertreter;
 3. Kassier und sein Stellvertreter;
 4. Beiräte nach Bedarf (§8 Abs. 3);
 5. Sportreferent der Gemeinde;
 - b) Mitgliedern mit beratender Stimme:
 1. Referenten zur Beratung in speziellen Sachgebieten (z. B.: Sportstätten, Rechtsangelegenheiten, Marketing, Bildung, Veranstaltungen, Management, etc.);
 2. Sektionsleiter zur Koordination des Sportbetriebes.
- 2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der GV gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine GV abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhergesehene Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche GV zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht

vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung außerordentliche GV einzuberufen hat.

3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen als Beiräte in den Vorstand aufzunehmen. Dazu ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

4) Der Vorstand wird von den Obmännern mindestens viermal jährlich einberufen.

5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die GV oder durch Rücktritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der GV gegenüber zu erklären.

7) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§9 Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines gewissenhaften und ordentlichen Organwalters im Rahmen dieses Statutes und der Beschlüsse der GV zu führen.

2) Zur Regelung der inneren Organisation hat der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung und zur finanziellen Organisation eine Finanzordnung für den Vorstand bzw. den Sportausschuss zu beschließen.

3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere ist er berechtigt(a,b,c,d) oder verpflichtet(e,f,g,h,i,j,k):

a) Sektionsleiter für den Sportbetrieb zu berufen;

b) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;

c) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;

d) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;

e) das Vereinsvermögen zu verwalten; ein Rechnungswesen einzurichten; gegebenenfalls handelsrechtliche Bilanzierungsvorschriften zu beachten; ein

- Budget zu erstellen; bei Eingehen von Verpflichtungen auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;
- f) den Beitragszahlungszeitraum festzulegen;
 - g) eine (außer-)ordentliche Generalversammlung einzuberufen und dieser über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten;
 - h) innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Rechenjahres eine Einnahmen-Ausgabenrechnung und eine Vermögensübersicht zu erstellen;
 - i) auf die Feststellungen im Prüfungsbericht zu reagieren und Gebarungsmängel unverzüglich zu beseitigen bzw. Maßnahmen gegen die Bestandsgefährdung einzuleiten; die Mitglieder über den Prüfbericht und die getroffenen Maßnahmen zu informieren;
 - j) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen;
 - k) Statutenänderungen in der Homepage zu veröffentlichen;

§10 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsorgane

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorganes anzuwenden.
- 2) Den Obmännern obliegt die Vertretung des Vereines nach außen gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Generalversammlung, im Vorstand und im Sportausschuss. Sie vertreten sich gegenseitig.
- 3) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von einem Obmann und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von einem Obmann und dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfalle hat der jeweilige Stellvertreter (2. Obmann) zu unterfertigen.
- 4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich durch in Abs. 3 genannten Organe erteilt werden.
- 5) Bei Gefahr in Verzug sind die Obmänner berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, in eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- 6) Der Schriftführer hat die Obmänner bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der GV, des Vorstandes und des Sportausschusses.
- 7) Der Kassier ist für eine für alle Sektionen verbindliche Finanzordnung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Sektionen zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist den Obmännern sowie

den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

8) Die Referenten, Sektionsleiter und Beiräte sind verpflichtet, über die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Tätigkeiten zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.

9) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Organe deren Stellvertreter.

11 Sportausschuss

1) Der Sportausschuss befasst sich mit allen den Sportbetrieb in den Sektionen des Vereines betreffenden Angelegenheiten.

2) Der Sportausschuss besteht aus:

a) dem Vorstand;

b) den Sektionsleitern und ihren Stellvertretern

c) vom Sportausschuss fallweise oder dauernd beigezogenen Beratern.

3) Der Sportausschuss wird vom Vorstand nach Bedarf aber mindestens viermal jährlich einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

4) Die Sektionsleiter sind befugt, zu ihrer Entlastung einen Sektionsausschuss zu bestellen. Diese Sektionsausschüsse erstellen im Dezember jeden Jahres einen vom Vorstand zu genehmigenden Finanzvoranschlag für das folgende Vereinsjahr und besorgen die sportliche Leitung ihrer Sektion unter Einordnung in die allgemeinen Interessen (Statuten, Finanzordnung) des Vereines. Wichtige Anträge (z. B.: Sektionsbeiträge) müssen dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§12 Rechnungsprüfer

1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der GV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein,

2) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Bilanz und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfung betrifft:

a) die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens;

b) die statutengemäße Verwendung der Mittel;

c) eine Stellungnahme zu ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben.

3) Die Rechnungsprüfer haben eine Bestandsgefährdung dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die vorhandenen Mittel übersteigen, aufzuzeigen.

4) Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die aufgezeigten Mängel beseitigt und Maßnahmen gegen die aufgezeigte Bestandsgefährdung getroffen werden.

5) Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Prüfung. Erfolgt diese Information im Rahmen einer GV, sind die Rechnungsprüfer in die Berichterstattung zur Entlastung des Kassiers einzubinden.

6) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

7) Im Übrigen Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§13 Schiedsgericht

1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinswesen entstehenden Streitigkeiten.

2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

§14 Abspaltung einer Sektion

Jede einzelne Sektion ist aus dem Gesamtverein nicht lösbar, solange der SV Gallneukirchen nicht aufgelöst wird. Sämtliche Gerätschaften, errichtete Anlagen und Sportgeräte verbleiben unverkäufliches Eigentum des SV Gallneukirchen.

§15 Auflösen des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen GV und nur mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese GV hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler (Abs. 3) zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- 3) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen. Die freiwillige Auflösung ist binnen vier Wochen in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§28 Abs. 2, 3 Vereinsgesetz 2002)